

Gemeinde Kestenholz

Teiländerung der Ortsplanung



Aufhebung des Status als schützenswerte Baute des nördlichsten Gebäudeteil Parzelle GB Nr. 417 und Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Spezielle Landwirtschaftszone

Ergänzung Zonenreglement § 13bis spezielle Landwirtschaftszone

1:1000

Vom Gemeinderat am 3. April 2023 zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet

Mitwirkung vom 24.02.2022 bis 25.03.2022

Öffentliche Auflage vom 06.04.2023 bis 05.05.2023

Vom Gemeinderat beschlossen am 03.04.2023

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:

Arpö Bürgi Marco Bürgi

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2023/967 vom 20. Juni 2023

Der Staatschreiber:

A.F.

Publikation im Amtsblatt Nr. 07. Juli 2023



352.21, 27.03.2023, amo

Q: kest.trp.schuetz.baute.gb.417.20230308.lv95.01.qpp

Planteam S AG : Luzern : Bern : Solothurn
Raumentwicklung : Städtebau : Geoinformation

plan:team

Genehmigungsinhalt

Überlagernde Zonen und Gebiete

- Umzonung von der Landwirtschaftszone in die spezielle Landwirtschaftszone
- Aufhebung des Status als schützenswerte Baute

Orientierungsinhalt

Bauzonen

- 2-geschossige Wohnzone (W2), ES II
- 3-geschossige Wohnzone (W3), ES II
- Kernzone (K), ES II
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA), ES III
- Zone für öffentliche Anlagen (OeA), ES III
- Grüne Mitte (GM), ES II

Nichtbauzonen

- Landwirtschaftszone
- Kommunale Uferschutzzone

Überlagernde Zonen und Gebiete

- Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II auf ES III
- Gebiet mit Spezialvorschriften zum Schutze des Dorkerns
- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht
- Geschützte Archäologische Fundstellen ; Baugesuch sind der Kantonsarchäologie zu unterbreiten

Kultur- und Naturobjekte

- Gebäude schützenswert
- Gebäude erhaltenswert
- Geschützte Kulturobjekte
- Geschützte Einzelbäume
- Erhaltenswerte Einzelbäume
- Hecke überlagernd

Gefahrenkarte Wassergefahren

- geringe Gefährdung

Weitere Planinhalte

- Gewässer

Änderung und Ergänzung Zonenreglement

(Genehmigungsinhalt)

§ 13bis spezielle Landwirtschaftszone:

1) In der speziellen Landwirtschaftszone gemäss PBG § 37bis Abs. 3 gelten die Bestimmungen gemäss ZR § 13.

2) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde gemäss PBG § 135 Abs. 1.

Rechtsgültiger Bauzonenplan RRB Nr. 750 vom 22. April 1914 und RRB Nr. 1853 vom 24. Oktober 2016 (orientierend)



Änderung Bauzonenplan (Genehmigungsinhalt)



Geänderter Bauzonenplan RRB Nr. vom (orientierend)

